

Groß Niendorf – Uns Dörp

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt der Namen „Groß Niendorf – Uns Dörp“ und hat seinen Sitz in 19374 Zölkow OT Groß Niendorf. Er wurde hier am 12.09.2013 gegründet. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Groß Niendorf – Uns Dörp e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das traditionelle Brauchtum unseres Dorfes zu fördern und zu pflegen.

Hierunter fallen folgende Aufgaben;

- a) Kulturelle Veranstaltungen und sportliche Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft.
- b) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- c) Pflege des althergebrachten Brauchtums.
- d) Dorfverschönerung.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand stellt in der jährlichen Versammlung die Mitgliederentwicklung dar.
- (3) Jede parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Von der Beitragspflicht befreit sind alle Mitglieder,
- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - die das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Bei Austritt ist die Kündigung der Mitgliedschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung bei Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen, sind:

- a) Störung des Vereinslebens.
- b) Schädigung des Vereins.
- c) Verstoß gegen die Satzung.
- d) Weigerung der Beitragszahlung.

Über den Ausschluss wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (7) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Er besteht aus vier Personen:

- a) der/m 1.Vorsitzende/n
- b) der/m 2.Vorsitzende/n
- c) der/m Kassenwart/in
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzende/n. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

Der Antrag muss mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Ein Ergänzungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

(5) Alle Beschlüsse, ausgenommen der Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins gemäß den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

(6) Die Art der Abstimmung ist der Mitgliederversammlung überlassen.

(7) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand gibt einen Tätigkeitsbericht.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Es werden jährlich im Wechsel zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, Mitglieder des Vereins sind und nicht dem Vorstand

angehören. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des Nachfolgers. Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.

- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die mindestens jährliche Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dafür stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei auch hier die 3/4 - Mehrheit entscheidet.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Groß Niendorfer Bogenschützenverein 1997 e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins am 12.09.2013 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet mit dem 1. des Monats, in dem es dem Verein beitrifft, einen monatlichen Mindestbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mindestbeitrag wird in Höhe von monatlich **2,00 Euro** festgelegt.

Freiwillig erhöhte Beiträge sind möglich.

Die Beitragszahlung erfolgt viertel-, halb- bzw. ganzjährig im Voraus. Der Beitrag ist pünktlich und ohne Aufforderung zu zahlen.

(3) Die Beiträge sind auf das Vereinskonto bei der zu überweisen.
Lastschriftverfahren ist möglich.